

Unmittelbare Beweismittel sind auch die Aufzeichnungen, die der Beschuldigte vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens niedergeschrieben hat oder die von ihm zwar während des Ermittlungsverfahrens, aber außerhalb einer ordnungsgemäßen Beschuldigtenvernehmung angefertigt wurden. Auch sie sind in der Hauptverhandlung zur Kenntnis zu bringen.<sup>19</sup> Dazu bedarf es keines Gerichtsbeschlusses. Stehen nicht die Originale, sondern nur Abschriften, Fotokopien u. ä. von solchen Aufzeichnungen zur Verfügung, so sind es mittelbare Beweismittel. Zur Beweisführung mit solchen mittelbaren Beweismitteln in der Hauptverhandlung bedarf es eines vorhergehenden Gerichtsbeschlusses.

Beurteilungen, die entsprechend § 38 GBA und der Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 38 GBA<sup>20</sup> ausgearbeitet und mit dem Beurteilten besprochen wurden, sind Aufzeichnungen und unmittelbare Beweismittel. Sie können auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung verlesen werden.<sup>21</sup>

„Es verstößt gegen die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wenn Kollektivbeurteilungen verlesen werden und darauf verzichtet wird, den Vertreter des Kollektivs zu vernehmen.“<sup>22</sup> Grundsätzlich ist der Kollektivvertreter oder derjenige in der Hauptverhandlung als Zeuge zu vernehmen, der die Beurteilung über den Angeklagten abgegeben hat.

#### *Die Vernehmung von Vertretern der Kollektive*

Vor seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung ist der Kollektivvertreter auf seine Pflichten hinzuweisen, die im Kollektiv vorgenommene Einschätzung zum Verhalten und zur Person des Angeklagten wahrheitsgemäß wiederzugeben. Nur über das unmittelbare Anhören des Kollektivvertreters in der Beweisaufnahme darf die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, ihren Folgen, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Eine Verlesung des Protokolls über die Beratung im Kollektiv (§ 102 Abs. 3 StPO) ist kein zulässiges Beweismittel. Die Mitwirkung des Kollektivvertreters in der Hauptverhandlung hilft dem Gericht, die entsprechenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu finden. Sie sichert, daß dem Angeklagten, wenn er verurteilt wird, kollektive Hilfe bei seiner gesellschaftlichen Wiedereingliederung zuteil wird.

Das Gericht darf sich bei seiner Vernehmung des Kollektivvertreters nicht allein auf die Feststellung der Wahrheit beschränken. Die Hauptverhandlung muß auch

19 Vgl. §51 Abs. 2 StPO; ferner H. Pompoes, „Zu einigen Fragen der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren“, NJ, 18/1972, S. 545 f.

20 Vgl. Richtlinie Nr. 21 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des § 38 Gesetzbuch der Arbeit — Verfahren bei Streitfällen über die Anfertigung und den Inhalt von Abschlußbeurteilungen der Werktätigen - vom 28. 9.1966 (GBL II S. 707).

21 Vgl. A. Hartmann/R. Schindler, „Zur Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren erster Instanz“, NJ, 12/1971, S. 354 ff.; H. Pompoes, a. a. O., S. 546.

22 „Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. 9.1970“, NJ, 21/1970, Beilage 5, S. 16.